



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2019 vom 01.11.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>3</b>
Taxenordnung für den Landkreis Diepholz - Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz .....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.10.2019 - Aktenzeichen: 63 DH 03391/2019/71 - .....	11
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-15 (7361) - .....	11
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.10.2019 - Aktenzeichen 66.85 10 - .....	12
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>12</b>
<b>Stadt Bassum</b> .....	<b>12</b>
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ .....	12
<b>Stadt Diepholz</b> .....	<b>14</b>
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz.....	14
<b>Stadt Sulingen</b> .....	<b>21</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 .....	21
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 .....	21
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2019 .....	22
Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter/innen .....	23
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>23</b>
Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Stuhr .....	23
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Flecken Lemförde</b> .....	<b>28</b>
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Lemförde (Straßenausbaubeitragssatzung) .....	28

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Gemeinde Stemshorn</b> .....	<b>28</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017 .....	28
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Stemshorn (Straßenausbaubeitragsatzung) .....	29
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> .....	<b>29</b>
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Samtgemeinde Barnstorf .....	29
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>30</b>
97. Flächennutzungsplanänderung .....	30
<b>Gemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> .....	<b>31</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ .....	31
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> .....	<b>32</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019 ....	32
<b>Gemeinde Affinghausen</b> .....	<b>34</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019 .....	34
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> .....	<b>36</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019 .....	36
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> .....	<b>38</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019.....	38
<b>Gemeinde Scholen</b> .....	<b>40</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019 .....	40
<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>42</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019.....	42
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>44</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019 .....	44
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> .....	<b>46</b>
Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg - 10. Änderung des Flächennutzungsplans - Erneute Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung vom 23.02.2004 mit rückwirkender Inkraftsetzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 10.03.2004 .....	46
<b>Gemeinde Mellinghausen</b> .....	<b>49</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Friedhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	49
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>51</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b> .....	<b>51</b>
Vereinfachte Flurbereinigung Hoysinghausen - Verfahrensnummer: 2426 - Az.: Kli - 2426 HA - Ausführungsanordnung .....	51

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Taxenordnung für den Landkreis Diepholz - Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Diepholz



Fassung vom 30.09.2019

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3-4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
§ 3	Fahrpreisbildung	4
§ 4	Fahrpreisanzeiger	5
§ 5	Fälligkeit der Beförderungsentgelte	5
§ 6	Beförderungsbedingungen	5-6
§ 7	Bereitstellung	6
§ 8	Ordnung auf den Taxiplätzen	6-7
§ 9	Dienstbetrieb	7-8
§ 10	Bereithaltung von Taxen im Pflichtfahrgebiet	8
§ 11	Sonstige Bestimmungen	8
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13	Inkrafttreten	9
<b>Anlage 1</b>	Fahrpreisberechnung, Tarife, Zuschläge Stand: 30.09.2019	10

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVGl. 2014, 249) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, 576), in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Diepholz. Insbesondere findet sie Anwendung für die vom Landkreis Diepholz genehmigte Personenbeförderung mit Taxen und somit für die von hier genehmigten Taxiunternehmen und das dort tätige Fahr- und Büropersonal.

2. Die Rechte und Pflichten der Personenbeförderungsunternehmer/Innen und des Fahrpersonals nach dem Personenbeförderungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Fassungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
3. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz ist das Gebiet des Landkreises Diepholz. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer des Taxis den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
5. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Großraumfahrzeuge / Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern und bei denen sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts bzw. der Körpergröße) gemäß der Kraftfahrzeug-Zulassungsbescheinigung oder der Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.
2. Nicht umsetzbare Rollstühle: Rollstühle auf denen der Fahrgast auch während der Fahrt befördert werden muss und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist.
3. Wartezeit: Es erfolgt keine Unterscheidung bei der Wartezeit (§ 3 Abs. 4 c) ob diese durch den Fahrgast veranlasst oder durch die jeweiligen Verkehrsbedingungen bedingt ist.
4. Vorbestellte Fahraufträge, sind planbare Aufträge, die mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt bestellt wurden.
5. Nachfragearme Zeiten sind Zeiten zwischen 22:00 – 6:00 Uhr an den Wochentagen Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag.

## **§ 3**

### **Fahrpreisbildung**

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen (Fahrgäste) bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen (Tarif 2) bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. In dem Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Grundbetrag
  - b. dem Entgelt für die Fahrleistung
  - c. dem Entgelt für die Wartezeiten
  - d. Zuschlägen

#### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameter oder Fiskaltaxameter), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und eventuellen Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreis-anzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreis-anzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenze) eingeschaltet werden. Der Besteller ist bei der Bestellung auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt sofort in bar zu entrichten. Ist eine vorherige dementsprechende Vereinbarung getroffen worden, ist auch eine Rechnungsstellung erlaubt. Bietet das Beförderungsunternehmen eine elektronische Zahlung im Fahrzeug an, so ist auch diese Art der Bezahlung zulässig.
2. Das Fahrpersonal muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag mit sich führen. Hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Antritt der Fahrt darauf hingewiesen, kann die Annahme von Geldscheinen ab einem Wert von 200 Euro oder höher abgelehnt werden. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge ausschließlich mitgeführt und angeboten, so können im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen angefahren werden, um den Geldbetrag zu wechseln.
3. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das vollständige Beförderungsentgelt mit Datum, Abfahrts- und Zielort auszustellen. Die Quittung ist vom Fahrer/von der Fahrerin zu unterschreiben und muss eindeutige Angaben zum Personenbeförderungsbetrieb und zum Fahrzeug (Ordnungsnummer oder amtliches Kennzeichen) enthalten. Die Fahrpreisquittungsvordrucke und die ausgestellten Quittungen dürfen keine politischen oder religiösen Aussagen enthalten.

#### **§ 6 Beförderungsbedingungen**

1. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu von Gegenständen freizuhalten. Sollten sich mehrere Fahrgäste beim gleichzeitigen Transport nicht über die Platzwahl einigen können, entscheidet allein und ausschließlich die Taxifahrerin/der Taxifahrer. Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrpersonals nicht gefährdet werden und es zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach und die Fenster zu schließen.

2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind der Fahrzeugführerin/dem Fahrzeugführer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör für die Gepäckaufnahme freizuhalten.
4. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei der Mitnahme sind angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Tiere (z.B. Transportkörbe) zu veranlassen. Blindenführ- oder Assistenzhunde sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Taxe mitzunehmen, wenn eine Person, in deren Schwerbehinderten-ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, einen Fahrauftrag erteilt.
5. Die Entscheidung, ob nicht klappbare Fahrräder mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Bei der Mitnahme sind Maßnahmen zur Sicherung der Fahrräder (z.B. Kuppelungsträger, Rahmenhalter, Fahrradanhänger oder Verzurrung im Fahrzeug oder auf dem Dach) zu veranlassen. Klappfahrräder, die regulär im Kofferraum transportiert werden können, gelten als reguläres Gepäck und sind zu befördern.
6. Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat hilfebedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurten sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Dies gilt insbesondere bei Rollstuhlfahrern. Ist dies nicht möglich, so sollte der Fahrzeugführer versuchen, für die Beförderung durch eine andere Taxe, die die Beförderung des hilfebedürftigen Fahrgastes durchführen kann, Sorge zu tragen.
7. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen. Der Fahrgast ist in einem solchen Fall verpflichtet, seine persönlichen Daten (Name, Vorname und Anschrift) korrekt anzugeben. Die Daten sind nach vollständiger Begleichung der Kosten unverzüglich zu löschen.
8. Vorbestellte Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen ohne Zustimmung des Fahrgastes nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## **§ 7 Bereitstellung**

1. Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.
2. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Taxen bereitgehalten werden, sofern dadurch der fließende Verkehr nicht behindert und eine reibungslose Verkehrsbedienung nicht eingeschränkt wird. Die Bereitstellung ohne Fahrauftrag ist beschränkt auf die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde, in der sich der genehmigte Betriebssitz des Unternehmens befindet.
3. Das Bereitstellen vor Vergnügungs- und Versammlungsstätten im Ort des Betriebssitzes des Unternehmens, unter Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, ist erlaubt.
4. Darüber hinaus gehende Ausnahmen kann die untere Straßenverkehrsbehörde zulassen. § 8 dieser Verordnung bleibt unberührt.

## **§ 8 Ordnung auf den Taxiplätzen**

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Die Taxen haben jeweils den vordersten freien Stellplatz auf dem Taxiplatz zu belegen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein, die Fahrerin/der Fahrer muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befinden.

2. Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Dem vom Fahrgast gewählten Taxi ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden. Übt der Fahrgast das Wahlrecht nicht aus, hat das an erster Stelle stehende Taxi die Fahrt auszuführen.
3. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
4. Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.
5. Das Parken von Taxen an Taxenständen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

### **§ 9 Dienstbetrieb**

1. Der Fahrgastraum eines Taxis muss sich stets in einem sauberen und ansehnlichen Zustand befinden. Innere und äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.
2. Das Fahrpersonal hat im Fahrdienst saubere und ordentliche Kleidung, sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
3. Das Rauchen in Taxen ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2b Bundesnichtraucherschutzgesetz verboten.
4. Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch das Unternehmen zum nächsten Fahrgast vermittelt werden. Funk- und Telefongeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste dadurch belästigt werden. Der Funk- und Telefonbetrieb darf nicht durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässige bzw. unsachgemäße Handhabung der Funk- und Telefonanlage gestört werden. Vorschriften über die Inbetriebnahme von Telefonen und Funkgeräten bleiben unberührt.
5. Der Betrieb von Fernsehempfangsgeräten ist während der Fahrt im Sichtbereich des Fahrers untersagt.
6. Auf Wunsch des Fahrgastes sind mit Ausnahme des Verkehrsfunks alle Arten von Fernseh-, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten bei der Fahrgastbeförderung auszuschalten.
7. Während der Wartezeit beim Besteller, auf Taxiplätzen oder im Rahmen sonstiger Bereithaltung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zu Nachtzeiten und beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes, in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern. Zu vermeiden ist insbesondere das laute Türenschielen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltungen oder lautes Einstellen von Funk-, Telefon- oder Radiogeräten.
8. Die Mitnahme dritter Personen oder eigener Haustiere ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.
9. Dem Fahrer ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
10. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer zu dokumentieren. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise sorgfältig und leserlich zu führen. Die Nachweise sind unbeschadet Vorschriften Dritter, mindestens zwei Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

11. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer ist verpflichtet, die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung über ihre/seine Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren. Die Pflichtenbelehrung ist von der Unternehmerin/vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin/des Fahrers aktenkundig zu machen.

## **§ 10**

### **Bereithaltung von Taxen im Pflichtfahrgebiet**

1. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer ist verpflichtet seine Fahrzeuge so einzusetzen, dass grundsätzlich alle Personen zeitnah im Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden können.
2. Verfügt ein Unternehmen über drei Taxikonzessionen an einem Betriebssitz, muss es den Dienstbetrieb so organisieren, dass ein 24 Stunden Service über 6 Tage pro Woche angeboten wird. Ab der vierten Konzession ist der 24 Stunden Service über 7 Tage die Woche anzubieten. Die Zeiten der Bereithaltung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zumindest zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Diese Regelung gilt unbeschadet vorbestellter Fahraufträge außerhalb des Pflichtfahrbereiches.
3. Abweichend von § 10 Abs. 2 besteht für die Unternehmen folgende Möglichkeit:  
Ist mehr als ein Unternehmen in der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt des Betriebssitzes tätig, steht es den Unternehmen frei, in den nachfragearmen Zeiten sich so zu organisieren, dass zumindest ein Unternehmer die Rufbereitschaft gewährleistet und die Beförderung der Fahrgäste sicherstellt. In einem solchen Fall ist das Telefon des nicht dienstbereiten Unternehmens weiterzuschalten auf das Telefon des dienstbereiten Unternehmens. Die Unternehmen haben eine schriftliche Vereinbarung für diese Übertragung zu fertigen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Kann oder soll eine Taxe für einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
5. Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

## **§ 11**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast oder Kontrollbevollmächtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer als FahrerIn oder Fahrer, als Unternehmerin oder Unternehmer, sowie als VerkehrsleiterIn oder Verkehrsleiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder Verwarngeld geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Diepholz (Droschkenordnung) und die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz außer Kraft.

Diepholz, den 30.09.2019  
Landkreis Diepholz  
gez. Bockhop  
Der Landrat

### **Anlage 1: Fahrpreisberechnung, Tarife und Zuschläge**

Der Fahrpreis wird wie folgt berechnet:

#### **Tarif I für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:**

I.1	Grundbetrag Im Grundbetrag ist eine Anfangsstrecke von 1000 m oder eine Wartezeit von 236,25 Sek. enthalten.	5,50 €	
I.2	Entgelt für die Fahrleistung		
	ab 1,01 km bis 15,00 km je angefangene 47,62 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,10 €/km)
	ab 15,01 km je angefangene 52,63 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,90 €/km)

#### **Tarif II für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen), wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:**

II.1	Grundbetrag Im Grundbetrag ist eine Anfangsstrecke von 1000 m oder eine Wartezeit von 258,74 Sek. enthalten.	7,50 €	
II.2	Entgelt für die Fahrleistung		
	ab 1,01 km bis 15,00 km je angefangene 43,48 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,30 €/km)
	ab 15,01 km je angefangene 47,62 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,10 €/km)

#### **III. Wartezeit**

III.	Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 11,25 Sek.	0,10 €	(32,00 €/Std.)
------	---	--------	----------------

#### **IV. Zuschläge**

IV. 1	Nachtzuschlag von 22:00 bis 06:00 Uhr je Fahrt (wird automatisch mit dem Grundbetrag erhoben).	1,00 €	
IV. 2	Fahrten mit nichtumsetzbaren Rollstühlen im Spezialfahrzeug u. entsprechenden Halterungen je Fahrt.	10,00 €	
IV. 3	Fahrradzuschlag je Fahrrad (ausgenommen Klappräder) je Fahrt.	5,00 €	

**Stand: 30.09.2019**

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.10.2019  
- Aktenzeichen: 63 DH 03391/2019/71 -**

D & H Biogas GmbH & Co. KG hat die Erweiterung Biogasanlage; Errichtung Gärproduktlager mit Tragluftfolienabdeckung und Gasspeicher, Maschinen- u. Maislagerhalle, Separation, Gasaufbereitung, Änderung Silagefläche, Regenwassernutzung, Inputstoffe mit Leistungserhöhung auf 2.990.000 Nm<sup>3</sup>/a nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Dörpel</b>	<b>Dörpel</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>47/3</b>	<b>47/5</b>

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund des Vorhabens keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
- Az.: 66.33.11-15 (7361) -**

Die Peper & Söhne Projekt GmbH, Aller kai 4, 28309 Bremen, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung (Verfüllung auf einer Länge von ca. 95 m einhergehend mit dem Einbau einer Verrohrung) an der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Sudweyhe, Flur 2, Flurstück 14/6 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVP vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Graben führt nicht dauerhaft Wasser. Wasserpflanzengesellschaften sind nicht vorzufinden. Es werden nur geringwertige und mäßig bedeutende Biotope verfüllt, die nutzungsbedingt wenig Naturnähe aufweisen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten, da im Bereich des Grabens keine Gehölze vorkommen, die als Brutstätten oder Quartiere dienen könnten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Es sind auch keine Auswirkungen auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Vorflutgewässers „Kleine Marschgraben“, Gewässer II. Ordnung, zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 16.10.2019  
- Aktenzeichen 66.85 10 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/ Weser, beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) vom Knoten mit der Landesstraße 341 (Süd), Nienburger Straße, bis zum Knoten mit der Landesstraße 341 (Nord), Harpstedter Straße, Abschnitt 546 Station 12 bis Abschnitt 563 Station 21, in der Ortsdurchfahrt Twistringern, Stadt Twistringern, Landkreis Diepholz. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Die gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben bewirkt keine Erhöhung der Verkehrsbelastung. Die Maßnahme erfolgt vornehmlich im vorhandenen Verkehrsraum und wird damit in einem bereits vorbelasteten Raum realisiert. Prüfrelevante Schutzgebiete und Schutzobjekte sind nicht vorhanden. Die Vorhabenträgerin sieht für überplante Bäume Neupflanzungen vor, ferner sind im Hinblick auf Gehölzbrüter und Fledermäuse Bauzeitenregelungen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann

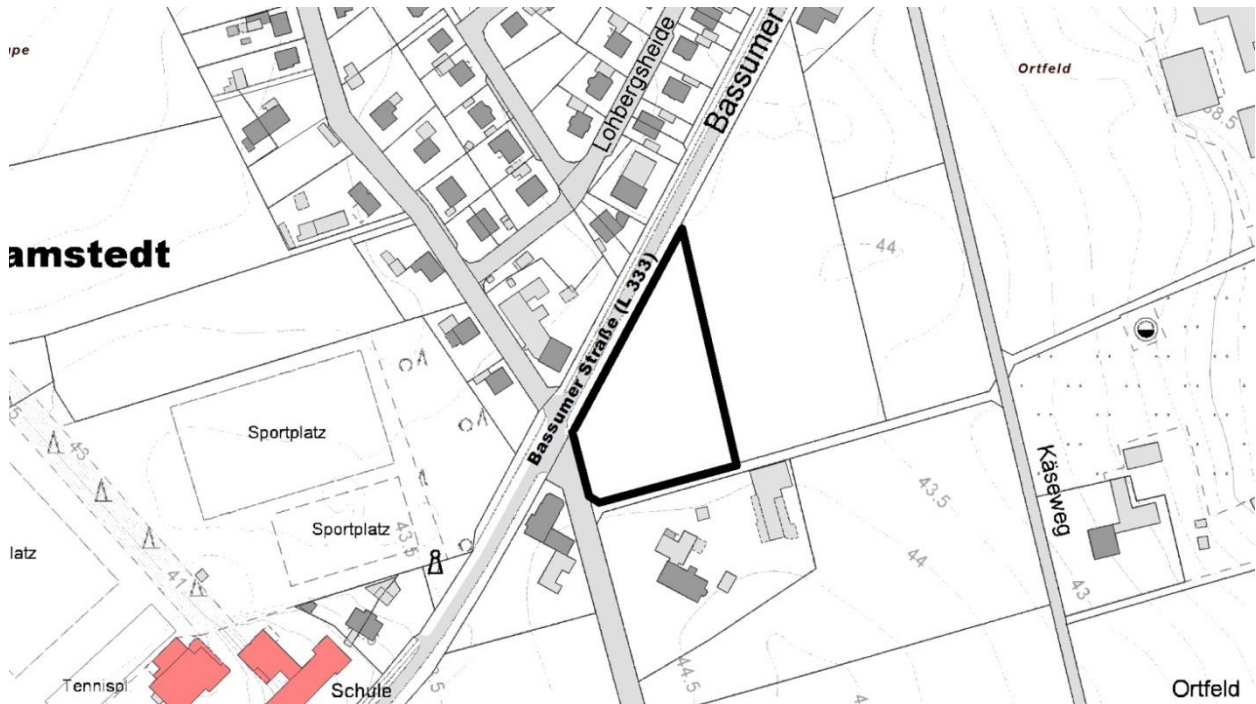
## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **Bauleitplanung der Stadt Bassum; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.10.2019, Aktenzeichen: 63 DH 03156/2019/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich (Gemarkung Bramstedt) ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 21.10.2019  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## **Stadt Diepholz**

### **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Diepholz beschlossen:

#### **Anmerkung**

Im gesamten Text dieser Satzung sind, ausschließlich zugunsten der vereinfachten Lesbarkeit, nicht jeweils alle geschlechterspezifischen Bezeichnungen von Personen, Personengruppen und Funktionen aufgeführt, sondern ausschließlich die jeweiligen männlichen Bezeichnungen. Sämtliche Regelungen dieser Satzung zu Personen, Personengruppen und Funktionen gelten uneingeschränkt und gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Diepholz. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Aschen  
Diepholz  
Heede  
Sankt Hülfe

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Diepholz ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Aschen ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Heede und Sankt Hülfe sind Feuerwehren mit erweiterter Grundausstattung.

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Diepholz wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister; in der Ortsfeuerwehr Diepholz durch einen der beiden stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Diepholz und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Diepholz für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer evtl. aufzustellenden Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
  - b) den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 10-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Diepholz oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Diepholz zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n,
  - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 10-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Diepholz und dem Stadtbrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Diepholz oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (4) Jedes Vollmitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
  - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
  - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Diepholz auf Anforderung zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Diepholz nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Persönlich und gesundheitlich geeignete Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde/Stadt angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Diepholz kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Diepholz über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Diepholz darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

#### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf eigenen Antrag ohne Angabe von Gründen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr in die Altersabteilung wechseln.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit Ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik und ggf. anderen Tätigkeiten herangezogen werden.

#### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine Person, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein muss. Der Leiter darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein. Die Stadt Diepholz kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Kinder aus der Stadt Diepholz können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Jugendliche aus der Stadt Diepholz können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Einzelheiten, welche die speziellen Regelungen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Diepholz als Teil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Diepholz betreffen, sind in dem RdErl. d. MI v. 24. 05. 2018 — 36.23-13202/21.4 — „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ geregelt.

## **§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Diepholz und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer mindestens 18 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) gestanden hat. Auf Vorschlag des Stadtkommandos und nach Anhörung der Stadt Diepholz entscheidet der Rat der Stadt Diepholz über die Ernennung.

## **§ 13 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Diepholz den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Diepholz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 15 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

## **§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Diepholz bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Diepholz geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Diepholz erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Diepholz schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Diepholz den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Diepholz vom 10.03.2011 außer Kraft.

Diepholz, den 26.09.2019  
Gez. Marré  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Stadt Sulingen**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 02.10.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 02.10.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 01.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	23.809.488,75	1.642.800,00	114.600,00	25.337.688,75
ordentliche Aufwendungen	24.108.809,17	1.483.200,00	97.400,00	25.494.609,17
außerordentliche Erträge	82.500,00			82.500,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.966.300,00	1.642.800,00	114.600,00	21.494.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.822.194,00	503.200,00	97.400,00	22.227.994,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.866.700,00	118.100,00		2.984.800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.147.100,00	1.162.600,00	95.000,00	10.214.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.097.200,00			5.097.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	323.400,00			323.400,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.930.200,00	1.760.900,00	114.600,00	29.576.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	31.292.694,00	1.665.800,00	192.400,00	32.766.094,00

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 01.10.2019  
Rauschkolb  
(Bürgermeister)

L.S.

Die vorstehende 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Absatz 1 i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 16.10.2019 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 23.10.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### **Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter/innen**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBL. S. 70) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter**

Die Zahl der gemäß § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in den Rat der Stadt Sulingen zu wählenden Vertreter/innen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 um vier Vertreter auf 26 verringert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 23.08.2019  
Gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

### **Gemeinde Stuhr**

#### **Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18. September 2019 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde Stuhr vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied oder Beteiligter die Gemeinde ist.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

**§ 3**  
**Informationsfreiheit**

- (1) Jede Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Stuhr sowie jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Stuhr hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.
- (2) Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

**§ 4**  
**Ausgestaltung des Informationsanspruchs**

- (1) Die Gemeinde hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrte Information enthalten. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen würde.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend bezogene Akten anderer öffentlichen Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt grundsätzlich ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung Berechtigter einzuholen. Verweigern Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat der Antragssteller/die Antragstellerin dieses als Auslagen zu erstatten.
- (4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien von Informationen bzw. Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagenerstattung zur Verfügung.
- (6) Soweit Informationen nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Gemeinde auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (7) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller/der Antragstellerin die Fundstelle angibt.

## **§ 5 Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Information mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb der in § 6 Abs. 1 gesetzten Frist mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 6 erneut, andernfalls wird der Antrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die unzureichende Präzisierung abgelehnt. Sofern dem Antragsteller/der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Gemeinde sie zu beraten.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so leitet sie diesen an die zuständige Stelle weiter.

## **§ 6 Erledigung des Antrages**

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragseingang zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist ein Verwaltungsakt und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist, die dem Antragsteller/der Antragstellerin unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist, verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass nach Absatz 3 verfahren wurde, gilt dies als Ablehnung.

## **§ 7 Vorrangiger Schutz besonderer Interessen**

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

### Schutz öffentlicher Belange

1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
2. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefährden würde,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll,

5. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder Disziplinarverfahrens unzulässig beeinträchtigt würde,
6. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,
7. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle von vertraulichen Beratungen oder nichtöffentlichen Sitzungen u. ä. handelt,
8. die Bekanntgabe der Informationen einen behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte,

#### Schutz personenbezogener Daten

9. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt; es sei denn, der/die Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden,

#### Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

10. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und durch die Offenbarung ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder Strafgesetze verletzt würden; es sei denn, der/die Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde oder sonstige öffentliche Stellen sein.

### **§ 8 Rechtsdurchsetzung**

Der Anspruch besteht weiterhin nicht, wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 auch nach wiederholter Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
2. der Antragsteller/die Antragstellerin bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann,
3. die Bekanntgabe der Informationen mit einem unvermeidbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre,
4. eine Aussonderung von Informationen, die besonders geschützte Interessen nach § 7 betreffen, nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,
5. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in einem kürzeren Zeitraum wiederholt erfolgt oder schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

### **§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter**

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Informationen die oben genannten Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Informationen haben könnten, gibt die Gemeinde den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- (2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

## **§ 10**

### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnisse haben, bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Kosten**

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Stuhr (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung von mündlichen Auskünften.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.

## **§ 12**

### **Beauftragte oder Beauftragter für die Informationsfreiheit**

- (1) Beauftragte oder Beauftragter für die Informationsfreiheit bei der Gemeinde Stuhr ist die Justiziarin/der Justiziar der Gemeinde Stuhr.
- (2) Jede Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Stuhr sowie jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Stuhr kann die Beauftragte/den Beauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht.

## **§ 13**

### **Aktive Veröffentlichung**

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Stuhr, den 02.10.2019  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Richter  
Erster Gemeinderat

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Flecken Lemförde**

**Satzung zur Aufhebung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen im  
Flecken Lemförde  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Lemförde (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 16.03.2016 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 23.10.2019  
Scheibe  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Stemshorn**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Jahresabschlüsse 2016 und 2017**

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

**Satzung zur Aufhebung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der  
Gemeinde Stemshorn  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 21.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Stemshorn (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.02.2016 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 21.10.2019  
Scheibe  
Gemeindedirektor

**Samtgemeinde Barnstorf**

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

**Art. 1**

Der § 3 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

**§ 3  
Gebührenhöhe**

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Person in den Gemeinschaftsunterkünften:  
Grundgebühr                   130,00 €  
zuzüglich Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung

Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte, die von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt werden, die jedoch nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinanderstehen müssen.

2. Bei angemieteten Wohnungen, die von einem Familienverband gemeinsam genutzt werden, bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 nach der Grundmiete, die die Samtgemeinde Barnstorf an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der in § 4 genannten Nebenkosten.



Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

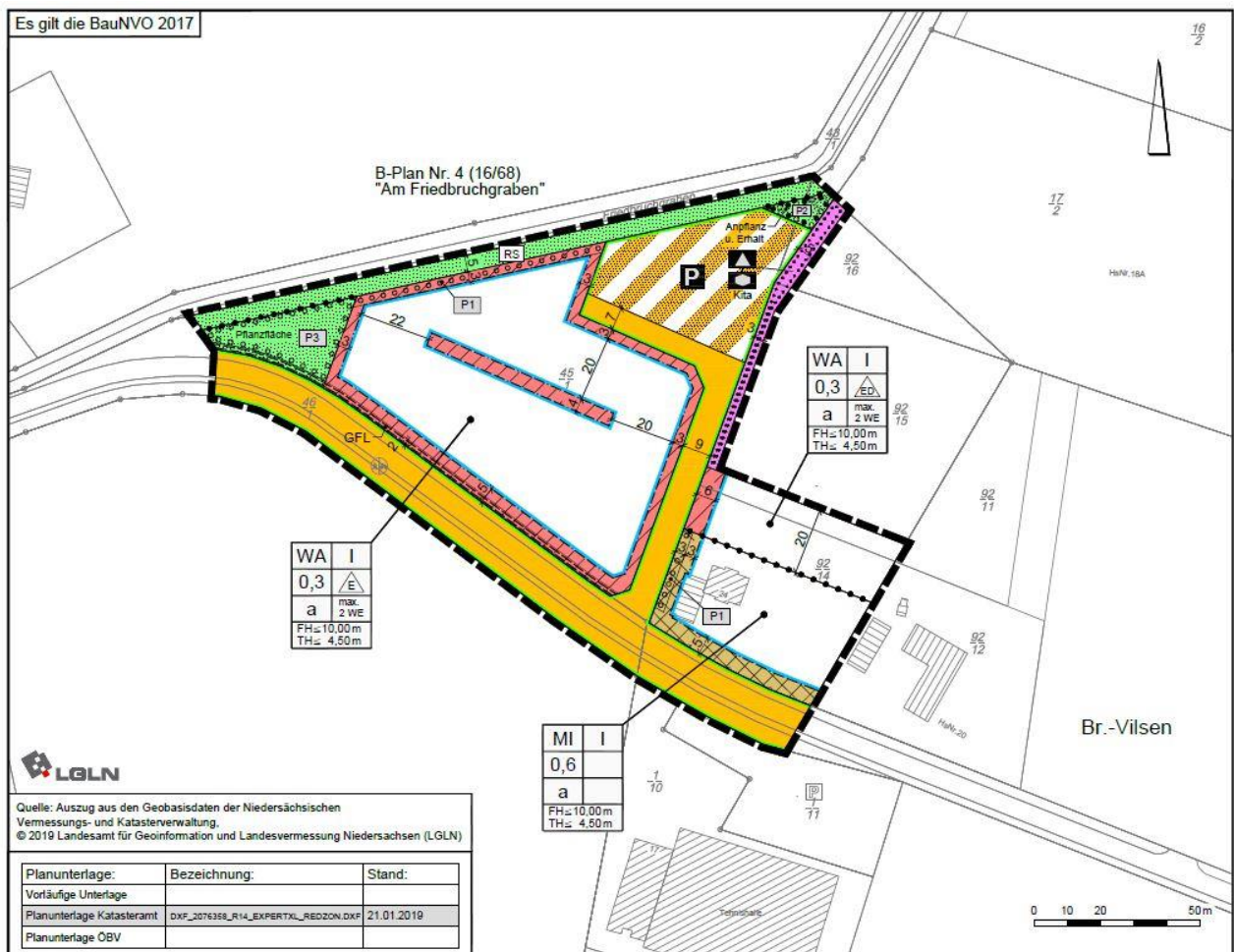
Bruchhausen-Vilsen, den 01.11.2019  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bormann

## Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.11.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 25. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.715.700	481.300	20.400	6.176.600
ordentliche Aufwendungen	5.611.100	564.600	126.800	6.048.900
außerordentliche Erträge	0	6.000	0	6.000
außerordentliche Aufwendungen	0	3.800	0	3.800
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	5.490.800	478.300	6.400	5.962.700
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	5.200.600	398.200	72.100	5.526.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.416.700	250.300	600.000	1.067.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.197.900	1.523.900	1.946.300	1.775.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	500.000	0	500.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	4.100	0	0	4.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.407.500	728.600	1.106.400	7.029.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.402.600	1.922.100	2.018.400	7.306.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000,00 Euro um 500.000,00 Euro vermindert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

Schwaförden, den 25. September 2019  
Samtgemeinde Schwaförden  
gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Denker

**Gemeinde Affinghausen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 03. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	558.500	28.100	5.400	581.200
ordentliche Aufwendungen	557.800	23.000	700	580.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	521.200	28.100	5.400	543.900
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	517.200	11.100	700	527.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.500	3.000	0	7.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	521.200	28.100	5.400	543.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	521.800	14.100	700	535.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 03. September 2019  
Gemeinde Affinghausen  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Ehrenburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 12. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.849.400	12.100	401.500	1.460.000
ordentliche Aufwendungen	1.772.100	61.900	361.600	1.472.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.793.800	12.100	401.500	1.404.400
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.678.400	63.000	81.800	1.659.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.400	300.900	0	315.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.793.800	12.100	401.500	1.404.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.692.900	363.900	81.800	1.975.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 12. September 2019  
Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Neuenkirchen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 10. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.256.600	54.600	1.300	1.309.900
ordentliche Aufwendungen	1.180.300	39.400	8.200	1.211.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.216.700	54.600	1.300	1.270.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.074.400	9.700	8.200	1.075.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.200	1.600	0	5.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.800	0	0	3.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.216.700	54.600	1.300	1.270.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.082.400	11.300	8.200	1.085.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 10. September 2019  
Gemeinde Neuenkirchen  
gez. Kanzelmeier  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Scholen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 11. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	886.700	44.300	3.900	927.100
ordentliche Aufwendungen	865.400	30.800	800	895.400
außerordentliche Erträge	0	10.200	0	10.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	777.700	42.500	3.900	816.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	894.700	3.800	900	897.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	111.800	0	111.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.700	0	0	21.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	777.700	154.300	3.900	928.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	916.400	3.800	900	919.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 11. September 2019  
Gemeinde Scholen  
gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Schwaförden**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 17. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.379.000	118.800	2.000	1.495.800
ordentliche Aufwendungen	1.348.700	169.500	11.000	1.507.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.315.500	118.800	2.000	1.432.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.143.500	91.300	11.100	1.223.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	53.700	0	53.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.700	23.600	0	41.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	11.600	0	0	11.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.315.500	172.500	2.000	1.486.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.172.800	114.900	11.100	1.276.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 17. September 2019  
Gemeinde Schwaförden  
gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Sudwalde**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 18. September 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	806.400	39.600	4.600	841.400
ordentliche Aufwendungen	797.300	29.900	600	826.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	764.500	39.600	4.600	799.500
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	711.100	7.900	600	718.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.300	1.800	0	15.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	764.500	39.600	4.600	799.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	724.500	9.700	600	733.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 18. September 2019  
Gemeinde Sudwalde  
gez. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14. Oktober 2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.10.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg**

- **10. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Erneute Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung vom 23.02.2004 mit rückwirkender Inkraftsetzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 10.03.2004**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Siedenburg hat am 04.12.2003 den Feststellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichts dazu gefaßt.

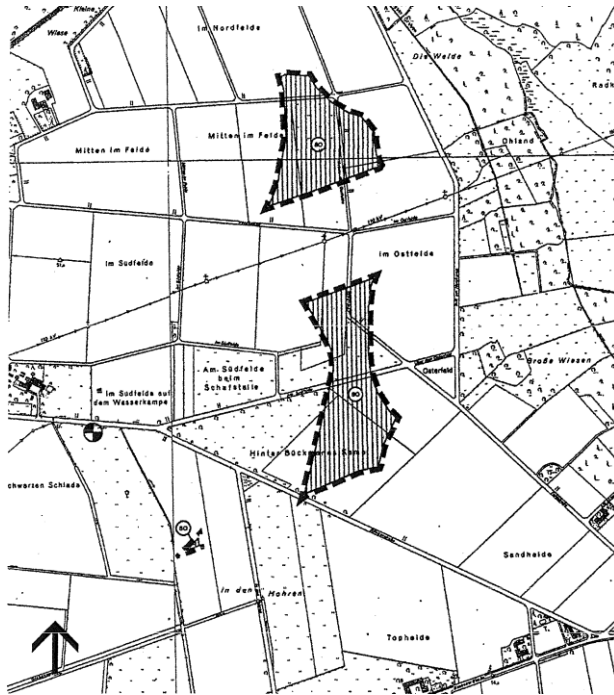
Die Bezirksregierung Hannover hat mit Verfügung vom 23.02.2004 (Az.: 204.50-21101.2-10-51/18/03) die 10. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Amtsblatt des Regierungsbezirks Hannover 2004/Nr. 5 vom 10.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Wegen eines möglichen Formfehlers wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung dieser erneuten Bekanntmachung rückwirkend zum 10.03.2004 wirksam.

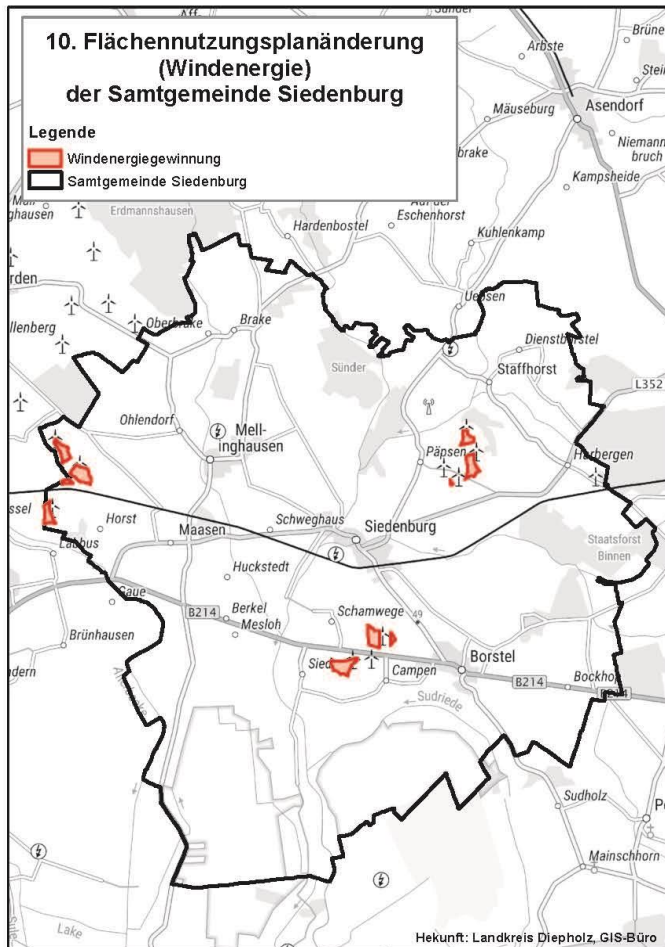
Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Samtgemeinde Siedenburg. Der Geltungsbereich bezieht sich zum einen auf die Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie, die mit der 10. Änderung in den Flächennutzungsplan eingefügt wurden (vgl. dazu die nachfolgenden Kartenausschnitte). Der Geltungsbereich bezieht sich zum anderen darauf, dass der Nutzung der Windenergie an anderer Stelle des Samtgemeindegebiets in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).



### Sonderbaufläche in Siedenburg, OT Päpsen



Die räumliche Lage der hier dargestellten Sonderbauflächen ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte. Die Übersichtskarte verdeutlicht den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt.



Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans tritt rückwirkend zum 10.03.2004 in Kraft.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus, Allee 4, 27254 Siedenburg während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
und Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.siedenburg-online.de](http://www.siedenburg-online.de) / Rathaus und Politik / Bauleitplanung/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich und über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Siedenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Siedenburg, den 22.10.2019  
Samtgemeinde Siedenburg  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrens

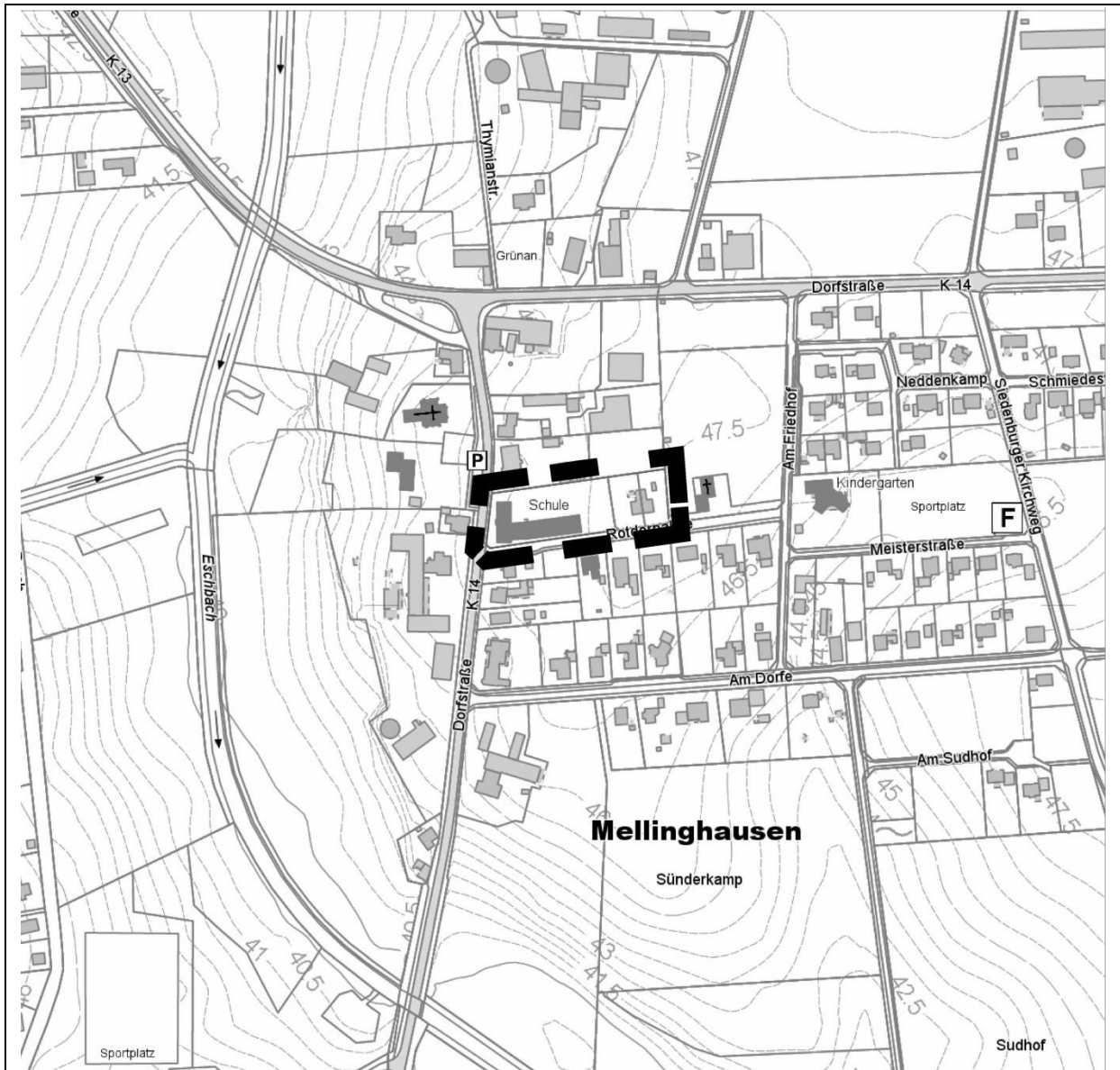
## **Gemeinde Mellinghausen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen**

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Friedhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Friedhof“ sowie die Begründung dazu im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Friedhof“ ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene dicke Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Friedhof“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Der Plan ist ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter [www.siedenburg-online.de/bauleitplanung](http://www.siedenburg-online.de/bauleitplanung) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mellinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mellinghausen, den 02.10.2019  
Gemeinde Mellinghausen  
Der Bürgermeister  
gez. Riedemann

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16  
27232 Sulingen  
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 10.10.2019

#### **Vereinfachte Flurbereinigung Hoysinghausen**

**- Verfahrensnummer: 2426**

**- Az.: Kli - 2426 HA**

**- Ausführungsanordnung**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hoysinghausen wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

**11.11.2019 - 0.00 Uhr -**

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom August 2015 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2015 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung:**

Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

#### **Hinweis:**

Anträge auf Entscheidung über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 71 FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, gestellt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage  
(Klimmek)

L.S.